

Bernd Michael Uhl *** ***	<p style="text-align: right;">16 UF 62/24</p> <p style="text-align: center;">Oberlandesgericht Karlsruhe</p> <p style="text-align: center;">6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus</p>
---------------------------------	---

04.09.2024
 16 UF 62/24
 Oberlandesgericht Karlsruhe

Unter Berufung auf und gemäß des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13.05.2024, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens drei Monaten für die juristische Aufarbeitung u.a. wegen AG-MOS amtsseitiger Unterdrückung der Beweisanträge und Anträge des Beschwerdeführers zu juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD.

BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex vom OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024 unter 16 UF 62/24 qualifizierten „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Thematisierungen von Rassismus und von beantragten juristischen Aufarbeitungen im anhängigen Verfahrenskomplex o.g. Bestrebungen in und aus der AFD.

ZURÜCKWEISUNG DER Kontinuierlichen VERFAHRENSRELEVANTEN UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHEN Thematisierungen seitens des Amtsgerichts Mosbach bzgl. Rassismus und der AFD sowie bzgl. der Nazi-Jäger-Aktivitäten im anhängigen Verfahrenskomplex HIER zur amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers.

ZURÜCKWEISUNGEN der OLG KA-Verfügungen mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen Verfahrens-Benachteiligungen und den angedrohten Kostenauflegungen vom 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhaltsverzeichnis

1. Kritikwürdiger Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA..... 3
2. Amtsseitige Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen von Rassismus und der AFD sowie von Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 20213

2.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Relativierung der NAZI-AFD-Höcke-Rechtsprechung ..	3
2.2 Zurückweisungen von amtsseitigen Willkürhandlungen zur gezielten Benachteiligung des Beschwerdeführers	4
2.2.1 Zurückweisung der amtsseitigen herabwürdigenden Abqualifizierung von Beschwerdeführer-Eingaben als angeblich „verfahrensfremd“ durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024	4
2.2.2 Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitig selektiven Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleitung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24	5
2.2.3 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Strafanzeigen gegen nationalsozialistisch-rechtsextremistische und rassistische Bestrebungen in und aus der AFD	6
2.2.3.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu NS-SS-Verbrechen im Zusammenhang mit der AFD	7
2.2.3.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika im Zusammenhang mit der AFD.....	8
2.2.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten deutschen Juristen in der AFD.....	9
2.2.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AFD	10
2.2.5.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen zur Steuergeld-Finanzierung von verfassungsschutz-bekanntem Rechtsextremisten-Mitarbeiter*innen beim Bundestag und beim Landtag Baden-Württemberg	11
2.2.5.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden..	12
2.2.5.3 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG.....	13
2.2.5.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD	14
2.2.5.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen einer Grundrechteverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG	14
2.3. Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen persönlicher Betroffenheitsbezüge bei Verfahrensbeteiligten mit Minderheitenzugehörigkeit.....	15
2.3.1 Zurückweisung Amtsseitiger Diskriminierung von Minderheitenzugehörigkeit mit afrikanischem Hintergrund und Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD	15
2.3.1 Zurückweisung Amtsseitiger Diskriminierung von Minderheitenzugehörigkeit mit Behinderungs-Hintergrund und Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AFD	18
3. Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers.....	21

4. Zurückweisungen der amtsseitigen Bedrohung des Beschwerdeführers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen	22
5. Weitere Begründungen und Beantragungen.....	23
6. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung.....	23

1. Kritikwürdiger Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

2. Amtsseitige Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen von Rassismus und der AFD sowie von Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021

ZUR KONKRETEN EINSEITIGEN AMTSSEITIGEN BENACHTEILIGUNG des HIER Geschädigten KV, Nazi-Jägers, Beschwerdeführers und Antragstellers auf Grund seiner o.g. eindeutigen konkreten Haltungen und Aktivitäten gegen Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus wie unter Kapitel 1 und wie im Folgenden dargelegt :

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde. UND DIES WÄHREND das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen.

2.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Relativierung der NAZI-AFD-Höcke-Rechtsprechung

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in den assoziierten Familienrechtsverfahren unter 6F 202/21 amtsseitig die NAZI-

AFD-Höcke-Rechtsprechung dadurch relativiert, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER zulässt und toleriert, dass KM-seitig Familienangehörige des KV, Beschwerdeführers als wahrheitswidrig mit einem aus der Luft gegriffenen Werturteil als NAZI bezeichnet werden. UND ZWAR zur initialen gezielten Beeinflussung der Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), von denen ausgehend assoziiert der Beschwerdeführer HIER dann Benachteiligungen sowohl in den Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) als auch in den Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex erfahren muss. Die aktuelle und geltende AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung definiert ABER DAHINGEHEND genau, wer, wie und warum als „NAZI“ bezeichnet werden darf und wer NICHT ! ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass die KM im familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV und Beschwerdeführers als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligte in Familienrechtsverfahren als „NAZI“ zu bezeichnen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2 Zurückweisungen von amtsseitigen Willkürhandlungen zur gezielten Benachteiligung des Beschwerdeführers

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

2.2.1 Zurückweisung der amtsseitigen herabwürdigenden Abqualifizierung von Beschwerdeführer-Eingaben als angeblich „verfahrensfremd“ durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zitiert HIER ABER NUR EINSEITIG unter 16 UF 62/24 den verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen (ABRea Übertragung vom 23.12.2021 auf KM unter 6F 211/21) persönlich und beruflich rufschädigenden KM-Rassismuskvorwurf gegenüber dem Beschwerdeführer, er sei angeblich ein moderner Sklavenhalter in einer Kinderdorfhauseinliegerwohnung zu dessen gezielter

Diskreditierung und Benachteiligung sowohl im anhängigen Verfahrenskomplex als auch außerhalb der Gerichtsverfahren. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 die KONKRETEN Sachverhalte EXPLIZIT NICHT, dass es sich HIER um eine schwarzafrikanisch-kamerunische KM und einen weißen deutschen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen Verfahrensbenechtigung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 3 GG „Niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Siehe oben 2.2 >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN...

2.2.2 Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitig selektiven Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleitung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE behauptet und erläutert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers, dass *„Soweit das Amtsgericht Schriftsätze des Beschwerdeführers hierher weitergeleitet hat, so wurden diese nicht als Teil des amtsgerichtlichen Verfahrens 6F 9/22 weitergeleitet, sondern lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer auf diesen Schriftsätzen auch das amtsgerichtliche Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens – 6F 2/22 – angegeben hatte.“*

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich dem Beschwerde-Hinweis des KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024, dass das Amtsgericht Mosbach *„offensichtlich nicht alle Schriftsätze des Antragstellers, sondern nur selektiv einzelne Schreiben des Antragstellers aus dem Verfahren 6F 9/22, an das Oberlandesgericht weiterleitet.“*

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer grundsätzlich seit Sommer 2022 so gut wie alle HIER verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, etc. auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 versehen hat. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. ist dadurch HIER das NUR SELEKTIVE amtsseitige Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleiten des Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Mosbach HIER aktenkundig dokumentiert und belegt, gegen das der Beschwerdeführer HIER ERNEUT Beschwerde beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 einlegt.

ANDERERSEITS hat HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT alle immer noch o.g. ausstehenden KV-Eingaben beim AMTSGERICHT MOSBACH AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 aus den assoziierten AG MOS-Verfahren zur ordnungsgemäßen Weiterleitung seitens des vorinstanzlichen fallverantwortlichen AMTSGERICHT MOSBACH nach der o.g. KV-RA-Hinweis-Beschwerde des Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024 unter 16 UF 62/24 eingefordert.

!!! DIES betrifft HIER ABER AUCH KONKRET die Anträge des Beschwerdeführers zu beantragten juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen aus der AFD wie HIER dargelegt und belegt. !!! UND DIES WÄHREND ABER das Obergerverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, sich seinerseits amtsseitig an das AMTSGERICHT MOSBACH zu wenden und sämtliche o.g. ausstehenden Beschwerdeführer-Eingaben an das Amtsgericht Mosbach aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex, die ZUDEM auch EBENFALLS KONKRET und NACHWEISBAR mit 6F 2/22 = OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 gekennzeichnet sind, NICHT NUR amtsseitig selektiv, sondern nachweisbar zur vollumfassenden und vollständigen Weiterleitung vom AG an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE anzufordern. UND ZWAR um HIER weitere amtsseitige verfahrensinhaltliche Benachteiligungen des Antragstellers und Beschwerdeführers zu vermeiden !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren „Rassismus“ zu unterstellen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.3 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Strafanzeigen gegen nationalsozialistisch-rechtsextremistische und rassistische Bestrebungen in und aus der AFD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 im anhängigen Verfahrenskomplex seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme für konkrete amtsseitige Eingangsbestätigungen, konkrete amtsseitige Sachverhaltsbenennungen und konkrete amtsseitige Weiterbearbeitungsmitteilungen bzw. konkrete Zuständigkeitsverweisungen von Strafanträgen gezielt missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei o.g. eingereichten KV-Strafanträgen beim Amtsgericht Mosbach zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass auch der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bereits das AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 2/22 = OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE 16 UF 62/24 bereits am 22.06.202 schriftlich verfahrensrelevant aktenkundig auf diese o.g. Sacherhalte in der zu kritisierenden Verfahrensführung beim AMTSGERICHT MOSBACH hingewiesen und dementsprechend sachgerechte Eingangs- und Weiterleitungs-Bestätigungen sowohl bzgl. der KV-Strafanzeigen sowohl gegen die wahrheitswidrigen KM-Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer als auch bzgl. der KV-Strafanzeigen-Eingaben zur juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und NS-Unrecht beim vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH erbeten hatte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, dass daraufhin anschließend das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH nachweisbar aktenkundig im anhängigen Verfahrenskomplex Hin und Wieder mal sporadisch im anhängigen Verfahrenskomplex EXPLIZIT Pauschale und ABER NICHT-Nachvollziehbare und NICHT KONKRETE ANGEBLICHE Weiterleitungsbestätigungen an die Staatsanwaltschaft Mosbach mitteilt, ABER HIERBEI weiterhin konkrete Eingangsbestätigungen, konkrete Sachverhaltsbenennungen und konkrete Weiterbearbeitungsmitteilungen bzw. konkrete Zuständigkeitsverweisungen von Strafanträgen ENTGEGEN der Strafprozessordnung § 158 im anhängigen Verfahrenskomplex gezielt missachtet. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.3.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu NS-SS-Verbrechen im Zusammenhang mit der AFD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS

die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AfD genommen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: ENTGEGEN DER OLG-AUSSAGE vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 leitet das AMTSGERICHT MOSBACH ABER die folgende Eingabe des Beschwerdeführers HIER NACHWEISBAR und aktenkundig EXPLIZIT NICHT an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiter, OBWOHL ABER der Beschwerdeführer HIER gemäß o.g. OLG KA-Aussage EBENFALLS auch diese Eingabe mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 versehen hat :

... vom 30.05.2024 unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22 KV-STRAFANTRAG gegen den Beschuldigten AfD-Europa-Spitzenkandidat Maximilian Krahe wegen Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen von Nazi-Verbrechen als Volksverhetzung mit der Relativierung von SS-Verbrechen am 18.05.2024.

Diese HIER aktenkundig dokumentierte Verfahrensweise des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH mit der amtsseitigen Eingaben-Weiterleitungsverweigerung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 gilt ZUDEM dann auch für alle chronologisch folgenden mit dieser Eingabe assoziierten Beschwerdeführer-Eingaben im anhängigen Verfahrenskomplex mit der zusätzlichen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AfD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.3.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika im Zusammenhang mit der AfD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: ENTGEGEN DER OLG-AUSSAGE vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 leitet das AMTSGERICHT MOSBACH die folgende Eingabe des Beschwerdeführers HIER NACHWEISBAR und aktenkundig EXPLIZIT NICHT an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiter, OBWOHL ABER der Beschwerdeführer HIER gemäß o.g. OLG KA-Aussage EBENFALLS auch diese Eingabe mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 versehen hat :

... Vom 24.07.2024 unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22 (A) STRAFANTRAG gegen den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der AfD im NRW-Landtag, Sven Tritschler, wegen geschichtsrevisionistischer und rechtsextremer Volksverhetzung Anfang Juli 2024 durch Verhöhnung, Verächtlichmachung und Diskreditierung der Opfer des ersten Völkermords im 20. Jahrhundert durch deutsche Schutztruppen der deutschen Kolonie Deutsch-Südwestafrika als Deutsches rassistisches Unrechtsregime mit Konzentrationslagern. Verschweigen, Verleugern und Verharmlosen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika u.a. entgegen der Anerkennung des Völkermords an den Herero und Nama mit der offiziellen Entschuldigung der Bundesregierung in 2021.

Diese HIER aktenkundig dokumentierte Verfahrensweise des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH mit der amtsseitigen Eingaben-Weiterleitungsverweigerung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 gilt ZUDEM dann auch für alle chronologisch folgenden mit dieser Eingabe assoziierten Beschwerdeführer-Eingaben im anhängigen Verfahrenskomplex mit der zusätzlichen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AFD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten deutschen Juristen in der AFD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster

am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AfD genommen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 ANDERERSEITS EXPLIZIT NICHT, dass der Beschwerdeführer das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH NACHWEISBAR aktenkundig mehrfach wiederholt „umfangreich“, „vielfältig“ und „übermäßig“ u.a. in seinen beantragten juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen aus der AfD u.a. mit dem KONKRETEN SACHVERHALT von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten deutschen Juristen in der AfD hinweist. Wie u.a. der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierte deutsche Jurist und AfD-Europa-Spitzenkandidat Maximilian Krahe, der kurz vor der Europawahl 2024 dann SS-Verbrechen öffentlich verharmlost. Wie u.a. die an den nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten Umsturzplänen und Umsturzversuchen aus dem Reichsbürgermilieu in 2022/2023 beteiligte AfD-Richterin (MdB) Birgit Malsack-Winkemann, die nach dem geplanten Umsturz als Justizministerin einer Putschistenregierung unter Führung von Heinrich XIII. Prinz Reuß eingesetzt werden sollte. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 sowohl in der Verfügung vom 13.08.2024 als auch vom 22.08.2024 ANDERERSEITS EXPLIZIT NICHT, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH sämtliche amtsseitigen Thematisierungen und Verfügungen zu diesbzgl. Sachverhalten o.g. AfD-Juristen verweigert. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AfD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AfD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. WÄHREND das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EINERSEITS keine amtsseitigen Verfügungen zu Zurückweisungen und Unterlassungsaufforderungen der

wahrheitswidrigen rufschädigenden Rassismus- und Nazi-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer erlässt, AUCH ENTGEGEN der jeweiligen aktenkundigen KV und KV-RA-Beartragungen, ignoriert und verweigert das AMTSGERICHT MOSBACH HIER ABER ANDERERSEITS die KV-seitig beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den KV-Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIERZU die diesbzgl. Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

2.2.5.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen zur Steuergeld-Finanzierung von verfassungsschutz-bekanntem Rechtsextremisten-Mitarbeiter*innen beim Bundestag und beim Landtag Baden-Württemberg

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH diese Beschwerdeführer-Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine eigene amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 18.03.2024 auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach zu steuergeldfinanzierten rechtsextremistischen AFD-Bundestagsmitarbeiter*innen. HIER VORLIEGEND: >>> KV-Antrag auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach zum Sachverhalt der steuergeldfinanzierten rechtsextremistischen AFD-Bundestagsmitarbeiter*innen, INSBESONDERE aus der Mosbacher Region, aus dem Neckar-Odenwaldkreis und aus Baden-Württemberg. Laut einer im März 2024 veröffentlichten Recherche des BR werden ca. 30 Millionen EURO Steuergelder in der BRD pro Jahr ausgegeben für verfassungsschutzbekannte RECHTSEXTREMISTEN als konkrete steuergeldfinanzierte Mitarbeiter*innen von AFD-Bundestagsabgeordneten*innen. Dabei handele es sich konkret um mehr als 100 rechtsradikale Mitarbeiter*innen, die die Demokratie bekämpfen und die dem Verfassungsschutz aus dem rechtsextremistischen Milieu und aus der Neuen Rechten u.a. als „gesichert“ rechtsextrem bekannt sind.

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, die o.g. von der Vorinstanz AMTSGERICHT MOSBACH mit amtsseitiger

Bearbeitungsverweigerung und amtsseitiger Weiterleitungsverweigerung belasteten Anträge des Beschwerdeführers zur AFD an Stelle des AMTSGERICHT MOSBACH zu bearbeiten. ZUDEM ergeht HIER der Antrag auf Gerichtliche Prüfung beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu rechtsextremistischen Mitarbeitern beim Landtag von Baden-Württemberg und den entsprechenden öffentlichen Steuergeldaufwendungen !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AFD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.5.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH diese Beschwerdeführer-Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine eigene amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Obergericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... .. KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach. HIER VORLIEGEND: >>> Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Innenministerium Baden-Württemberg.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AFD-Eingabe des

Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.5.3 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG.

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH diese Beschwerdeführer-Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine eigene amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... .. KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach. HIER VORLIEGEND: >>> Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an die Landesregierung Baden-Württemberg. Und dies zur Vorbereitung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren ausgehend von einer möglichen Initiative des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AFD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.5.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH diese Beschwerdeführer-Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine eigene amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... .. KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach. HIER VORLIEGEND: >>> Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen Vereinsverbotsverfahren der JA als Jugendorganisation der AFD zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesinnenministerium.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT** wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AFD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.5.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen einer Grundrechteverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH diese Beschwerdeführer-Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine eigene amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln

dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechts-extremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstgerichtliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AfD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AfD BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... .. KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach. HIER VORLIEGEND: >>> Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer möglichen Grundrechteverwirkung des Thüringer AfD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT** wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AfD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.3. Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen persönlicher Betroffenheitszüge bei Verfahrensbeteiligten mit Minderheitenzugehörigkeit

2.3.1 Zurückweisung Amtsseitiger Diskriminierung von Minderheitenzugehörigkeit mit afrikanischem Hintergrund und Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu rassistischen Bestrebungen in und aus der AfD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT vom Beschwerdeführer „vielfach“ und „umfangreich“ darauf hingewiesen im anhängigen Verfahrenskomplex zu rechtsextremistischen und rassistischen Verhaltens- und Verfahrensweisen in der BRD wurde, INSBESONDERE aktuell auch im Zusammenhang mit den öffentlichen und verfassungsrechtlichen Diskussionen zur AfD und zu den völkischen Ideologien der Neuen Rechten, z.B. Millionenfache Massen-Remigration, u.a. auch gegenüber Menschen mit afrikanischem Hintergrund. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI

Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER bzgl. der rassistischen AFD-Massen-Remigrationsproblematik KEINERLEI Thematisierung und KEINERLEI diesbzgl. gerichtliche Verfügung veranlasst. UND DIES bei dem Sachverhalt, dass es sich HIER um ein betroffenes afro-deutsches Kind im anhängigen Verfahrenskomplex handelt.

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH diese Beschwerdeführer-Eingaben EBENFALLS mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22, u.a. aus den KV-BEWEISANTRAGSPAKETEN unter 6F 202/21 und 6F 9/22, ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08.2024 und 22.08.2024 ZU KEINEM ZEITPUNKT, dass es sich bei dem HIER betroffenen Kind KONKRET um ein afro-deutsches Kind handelt und unterdrückt damit seine persönlichen Betroffenheitsbezüge mit seiner Minderheitenzugehörigkeit und afrikanischem Hintergrund, die den Gefährdungen der rassistischen Bestrebungen aus der AFD ausgesetzt sind, WÄHREND ABER GLEICHZEITIG das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH wie HIER dargelegt und belegt, die Eingaben und Strafanzeigen des Kindsvaters und Beschwerdeführers amtsseitig verweigert, ordnungsgemäß und sachgerecht ERSTENS zu bearbeiten und ZWEITENS an das OLG unter 16 UF 62/24 weiter zu leiten. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER DAZU an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT verweigert, den afrikanischen Namensbestandteil aus der Geburtsurkunde des HIER betroffenen Kindes ordnungsgemäß in den AG MOS-seitigen Gerichtsdokumenten zu führen. Der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg kann HIER bezeugen, dass das Amtsgericht Mosbach den mündlichen Antrag des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers in einer Gerichtsverhandlung unter 6F 202/21 NICHT protokolliert und dann zudem verweigert, den beantragten geburtsurkundlichen afrikanischen Namensbestandteil des HIER betroffenen afro-deutschen Kindes in den Gerichtsdokumenten und Gerichtsakten des anhängigen Verfahrenskomplexes mit Respekt vor dem afrikanischen Identitätsanteil des HIER betroffenen und HIER geschädigten afro-deutschen Kindes ordnungsgemäß zu führen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08.2024 und 22.08.2024 ZU KEINEM ZEITPUNKT, dass das Amtsgericht Mosbach HIER sachlich und fachlich bzgl. der persönlichen Betroffenheit auf Grund von Minderheitenzugehörigkeit zuständig ist, weil das HIER betroffene afro-deutsche Kind im o.g. anhängigen Familienrechtskomplex auf Grund seines westafrikanischen kamerunischen Identitätsanteil eine Persönliche Betroffenheit mit seiner Angehörigkeit von Minderheiten-Diskriminierungszielgruppen in den Deutschen Kolonialherrschaften und im Nationalsozialismus hat. Primär bzgl. der deutschen Kolonialverbrechen in Kamerun von 1884 bis 1919. Die sachliche und fachliche Zuständigkeit ist für die Kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach gegeben sowohl bei Deutschen Kolonialverbrechen als auch bei NS-Verbrechen gegen Minderjährige, INSBESONDERE auch gegen deutsch-afrikanische Mischlingskinder in der nationalsozialistischen rassistischen Verfolgung mit NS-Zwangssterilisierungen. Gemäß der Kontinuitätsthese aus den Geschichtswissenschaften gelten die Deutschen Genozide an Afrikanern während der deutschen Kolonialherrschaften als Wegbereiter der dann später folgenden Nationalsozialistischen Völkermorde.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: *„Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.“*

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen Kind, ANGEBLICH zulässig sei. UND ZUDEM, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen Kind, ANGEBLICH kein krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten sein würde. UND ZUDEM, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen Kind, ANGEBLICH keine uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten sein würde. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE berechnet HIER unter 16 UF 62/24 ZUDEM die NACHWEISBAREN KM-Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr von August 2022 bis Oktober 2023 bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen Kind als LEDIGLICH NUR 11 Monate. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE berechnet HIER unter 16 UF 62/24 ZUDEM die NACHWEISBAREN KM-Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr von August 2022 bis Oktober 2023 bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen Kind als JEDOCH LEDIGLICH NUR 11 Monate. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.3.1 Zurückweisung Amtsseitiger Diskriminierung von Minderheitenzugehörigkeit mit Behinderungs-Hintergrund und Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AFD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08.2024 und 22.08.2024 ZU KEINEM ZEITPUNKT, dass es sich bei dem HIER betroffenen Kind KONKRET um ein geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) handelt und unterdrückt damit seine persönlichen Betroffenheitsbezüge mit seiner Minderheitenzugehörigkeit, die den Gefährdungen der behindertenfeindlichen Bestrebungen aus der AFD ausgesetzt sind, WÄHREND ABER GLEICHZEITIG das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH wie HIER dargelegt und belegt, die Eingaben und Strafanzeigen des Kindsvaters und Beschwerdeführers amtsseitig verweigert, ordnungsgemäß und sachgerecht ERSTENS zu bearbeiten und ZWEITENS an das OLG unter 16 UF 62/24 weiter zu leiten. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER DAZU an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 3 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: *„Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.“*

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT die juristische Ahndung von Umgangsverweigerungen bei einem geistig behinderten Kind verweigert, (a...) die KM-Umgangsbeeinträchtigungen von Dezember 2021 bis April 2022 ENTGEGEN der gerichtlichen Umgangsfestlegung vom 23.12.2021 unter 6F 211/21 zum angeblich KM-gewährten großzügigen, flexiblen, unbegleiteten Umgang; (b...) die KM-Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr von August 2022 bis Oktober 2023 ENTGEGEN der gerichtlichen Umgangsvereinbarung vom 25.04.2022 unter 6F 9/22 zum regelmäßigen unbegleiteten Umgang jedes Wochenende. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT die Verfügung des AMTSGERICHT MOSBACH am 23.10.2023 und am 26.10.2023 unter 6F 9/22 mit der Ankündigung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen die KM bei Zuwiderhandlung des gerichtlich festgelegten Umgangsrechts nach mehr als zwei Jahren KM-Umgangsbeeinträchtigungen und KM-Umgangsverweigerungen mit gerichtlich festgelegter Kontaktabstimmung und Rückkehr zur gerichtlich vereinbarten Umgangsregelung unter 6F 9/22 vom 25.04.2022. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und

Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind, ANGEBLICH zulässig sei. UND ZUDEM, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind, ANGEBLICH kein krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten sein würde. UND ZUDEM, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind, ANGEBLICH keine uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten sein würde. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE berechnet HIER unter 16 UF 62/24 ZUDEM die NACHWEISBAREN KM-Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr von August 2022 bis Oktober 2023 bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind als JEDOCH LEDIGLICH NUR 11 Monate. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass es sich HIER bei dem HIER betroffenen Kind KONKRET um ein geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) handelt und unterdrückt damit seine persönlichen Betroffenheitsbezüge mit seiner Minderheitenzugehörigkeit, die den Gefährdungen der behindertenfeindlichen Bestrebungen aus der AFD ausgesetzt sind. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT ICHT, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER ABER ANDERERSEITS die KV-seitig beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den KV-Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz ignoriert und verweigert. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIERZU die diesbzgl. Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen, HIER auch an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE ENTGEGEN 16 UF 62/24 vom 22.08.2024. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH EBENFALLS diese Eingaben mit der diesseitigen

AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AfD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Beweisanträgen des Beschwerdeführers auch zur AfD BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... .. KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 01.04.2024 auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach zu rechtsextremistischen „behindertenfeindlichen“ AfD-Bestrebungen HIER VORLIEGEND: >>> KV-Antrag auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach zum Sachverhalt der rechtsextremistischen BEHINDERTENFEINDLICHEN AfD-Bestrebungen in Mosbach, Neckar-Odenwaldkreis und in Baden-Württemberg zur Weiterleitung an den Landtag Baden-Württemberg für mögliche Bundesratsinitiativen. In ihrem Wahlprogramm für Nordrhein-Westfalen behauptet die AfD in 2017: „Inklusion schadet Kindern sowohl mit als auch ohne besonderem Förderbedarf.“ || In der Kleinen Anfrage an die Bundesregierung vom 23. März 2018 verknüpfen AfD-Bundestagsabgeordnete Behinderung mit Inzucht und Migration. Das Institut der deutschen Wirtschaft verurteilt im Oktober 2018 die Aussagen des Thüringer AfD-Vorsitzenden Höcke zur Inklusion als „menschenfeindlich“. Höcke hatte im MDR gesagt, dass Inklusion, also die Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen, ein „Ideologieprojekt“ und ein Belastungsfaktor sei. Dieses führe nicht dazu, dass – Zitat – „wir aus unseren Kindern die Fachkräfte der Zukunft machen“. Es gelte, das Bildungssystem davon zu befreien. Und zwar ENTGEGEN der von Deutschland ratifizierten UNO-Behindertenrechtskonvention von 2008, die allen Menschen ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme zu sichert. || 18 Sozialverbände haben in einer großformatigen Zeitungsanzeige die Bevölkerung zur Wachsamkeit aufgerufen. Anlass ist eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Bundestag, in der die AfD das Leben von Behinderten als nicht lebenswert abwertet. || Als mögliche Gründe für die Arbeitslosenquote nennt die AfD-Fraktion im Kreistag von Bad Kreuznach im Dezember 2021 etwa Migranten und "die hohen Sozialausgaben, in dessen Hängematte sich scheinbar viele Personen ausruhen". In dem Text werden unter anderem zwei behinderte Menschen als "Problemfälle" diskriminiert, die "durch ihr krankhaftes asoziales Verhalten" den Kreis mit "einer kaum nachvollziehbaren Summe" belasteten. || Im Programm der AfD für die Landtagswahl in Niedersachsen 2022 fordert die Partei: "Eine erzwungene Inklusion (...) darf nicht weiter stattfinden und muss sofort beendet werden". Kinder mit Behinderung, die "begabt sind und sich angemessen verhalten können", sollten an Regelschulen unterrichtet werden. Alle anderen seien in Förderschulen zu unterrichten. Im Februar 2019 nennt die Niedersachsen-AfD Inklusion ein "Auslaufmodell", "ein schwarzes Loch", eine "Utopie, die zu großen Katastrophen" führe. Im Dezember 2022 heißt es: "Die Inklusion an Regelschulen ist bislang krachend gescheitert". Daher fordert die AfD im Landtag Niedersachsen seit jeher, und mit Nachdruck im Dezember 2023, den Erhalt der Förderschulen. || Die Landesbeauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg, Simone Fischer, hat aktuellen Äußerungen der AfD gegen die Inklusion von behinderten Kindern an Regelschulen widersprochen. Im

Sommerinterview mit SWR Aktuell hatte der Fraktionsvorsitzende der AfD in Baden-Württemberg, Anton Baron, umstrittenen Aussagen seines Parteikollegen Björn Höcke zugestimmt: Die Inklusion von Kindern mit Behinderung an Regelschulen sei nicht der richtige Weg. Zuvor hatte Höcke Inklusion als "Ideologieprojekt" bezeichnet. Es gelte, das Bildungssystem davon zu "befreien".

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten AFD-Eingabe des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

3. Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH ENTGEGEN der eigenen OLG-KA-Aussage vom unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 die KV-beantragten amtsseitigen Verfügungen zu Zurückweisungen und Unterlassungsaufforderungen der o.g. KM-seitigen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen mit der KM-Absicht sowohl der gezielten persönlichen und beruflichen KV-Rufschädigung als auch zur gezielten Verfahrensbeeinflussungen EINERSEITS.

Im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 dokumentiert HIER der fallverantwortliche Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach, dass er die seit Jahrzehnten bestehenden außergerichtlichen und gerichtlichen auch öffentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV zur juristischen und politischen Aufarbeitung von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, zu Nationalsozialistischen Verbrechen und Nationalsozialistischem Unrecht missachtet, verachtet und diskreditiert, sowie dass er die Ablehnung des KV von Nationalsozialismus/Rechtsextremismus/Rassismus NICHT als eine besondere Erziehungsqualität für das HIER betroffene afro-deutsche geistig-behinderte Kind (Persönliche Betroffenheit wegen Angehörigkeit von NS-Minderheiten-Diskriminierungszielgruppen) SONDERN als eine benachteiligende Einschränkung für das KV-Sorge- und Umgangsrecht bewerten will.

Am 13.06.2024 hat der Anzeigerstatter aus der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 heraus um 14:44 Uhr unter der Telefonnummer 110 die Polizei angerufen, ... (a) weil dem KV, Nazi-Jäger und Anzeigerstatter vor einem deutschen Gericht durch die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper in 6F 202/21 und 6F 9/22 wiederholt verboten wurde, seine ablehnende Meinung zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus mündlich sowie ordnungsgemäß zu Protokoll vorzubringen, während ABER GLEICHZEITIG gegenüber dem KV wiederholt wahrheitswidrige Rassismuskorwürfe gemacht werden, die zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen ... während ABER GLEICHZEITIG die KM im

familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet ... (b) weil die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme von Strafanträgen missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei eingereichten Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. UND DIES INSBESONDERE auch mit den amtsseitigen Verweigerungen von Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen bzw. offiziellen Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu o.g. genannten Sachverhalten. Dieser KV-Anruf bei der Polizei aus der Gerichtsverhandlung heraus ist u.a. dokumentiert im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22.

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, die o.g. Sachverhalte in den Verfahrensführungen des vorinstanzlichen Amtsgericht Mosbach innerhalb den assoziierten Familienrechtsverfahren. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 mit „Rassismus“-Thematisierungen HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstgerichtliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu den rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD genommen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

4. Zurückweisungen der amtsseitigen Bedrohung des Beschwerdeführers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH ZUNÄCHST die Beantragungen SOWOHL KM-seitig ALS AUCH KV-seitig unter 6F 211/21 bzw. 6F 202/21 bzgl. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht zu „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer, verweigert hat. UND DANN ABER unmittelbar anschließend HIER zur gezielten amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers bei der ABR-eA-Übertragung auf die KM unter 6F 211/21 vom 23.12.2021 auch in der

Beschlussbegründung auch zitierenden Bezug auf o.g. NICHT geladene Zeugen und NICHT gerichtlich angehörte Zeugen nimmt und deren NICHT gerichtlich überprüften Zeugenaussagen verwendet. UND ZWAR zur gezielten Benachteiligung des Beschwerdeführers mit der initialen Beeinflussung der Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), von denen dann ausgehend assoziiert der Beschwerdeführer HIER dann Benachteiligungen sowohl in den Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) als auch in den Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei weiteren assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex erfahren muss. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH dabei ANDERERSEITS GLEICHZEITIG wie zuvor dargelegt und belegt, eine ordnungsgemäße und sachgerechte Bearbeitung sämtlicher AFD-bezogener Eingaben des Beschwerdeführers HIER nachweisbar aktenkundig verweigert. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

5. Weitere Begründungen und Beantragungen

HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, nachweislich Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH und das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE in seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbegründungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrensintern als auch öffentlich kritisiert. UND DIES INSBESONDERE zur mangelhaften Aufarbeitung von NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz seit 1945. UND DIES INSBESONDERE zur Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH bzgl. der vom Beschwerdeführer nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen aus der AFD.

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

6. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 01.09. und 03.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl